



Angelverein Kappel-Grafenhausen e.V.

Angelverein Kappel-Grafenhausen e.V. - Vereinssatzung-

Erstellt am: 02.04.2023

Achtung

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Vereins sowie gegen gesetzliche Vorschriften kann die Angelkarte sofort und ohne Entschädigung vom Vorstand entzogen werden.

Die vorliegende Satzung des Angelvereins Kappel-Grafenhausen e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 22. April 2023

1. Vorsitzender
Harald Vögt

2. Vorsitzender
Frank Weber

Schriftführer
Jonathan Kleindienst

Eintragung ins Vereinsregister am AG-Freiburg erfolgte am 12.10.2023

Vereinsatzung



Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	4
§ 5 Datenverarbeitung und Datenschutz.....	4
§ 6 Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 9 Mitgliederleistungen.....	5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 11 Organe des Vereins	6
§ 12 Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Vorstand	8
§ 15 Beschlussfassung des Vorstands.....	9
§ 16 Haftung.....	9
§ 17 Rechnungsprüfung	9
§ 18 Satzungsänderungen / Satzungsneufassungen	9
§ 19 Auflösung	10
§ 20 Salvatorische Klausel	10
§ 21 Inkrafttreten	10

Vereinsatzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 06. Februar 1966 gegründete Verein führt den Namen

Angelverein Kappel-Grafenhausen e.V.

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. unter dem Zeichen VR 40053 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Kappel-Grafenhausen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, den Zusammenschluss von Sportfischern am Sitz des Vereins und die Pachtung von Fischereigewässern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und den Erhalt der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt, des Gewässerschutzes sowie der Artenvielfalt und der damit verbundenen Ökosysteme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Wohle der Allgemeinheit. Diese Ziele werden insbesondere verfolgt durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaft und Lebensstätten, sowie der Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes;
 - Schutz und Erhaltung, die Reinhaltung und die Verbesserung der Gewässer, die Hege und die Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände sowie deren fischereiliche Nutzung;
 - Beratung und Information der Mitglieder;
 - Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Angelfischerei;
 - Pflege und Förderung aller Zweige des Fischereiwesens sowie der fischereilichen Aus- und Weiterbildung;
 - Förderung der Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen oder geeignet sind diesem unmittelbar oder mittelbar dienen.
- (4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Zusammenschlüsse (z.B. Verbände) werden. Insbesondere ist der Verein Mitglied im Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (AG Stuttgart, VR 260593; „nachfolgend „Verband“)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Ämter in Organen und sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Mitglieder der Organe und der Gremien können angemessene Aufwandsentschädigungen sowie Aufwandsersatz erhalten. Soweit Aufwandsersatz pauschaliert werden soll, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein. Einzelheiten werden durch den Vereinsvorstand festgelegt. Voraussetzung für die Zahlung von Pauschalen ist, dass diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an:
 - Geraldine Hoffmann-Tournier für den ausschließlichen Zweck der Förderung der Igelstation in Kappel-Grafenhausen

Vereinsatzung



- Tierschutzverein Lahr und Umgebung e.V. für den ausschließlichen Zweck der Förderung des Vereins.
- Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg i. Br., Mathildenstr. 3, 79106 Freiburg

Sollte eine der aufgezählten Begünstigten die Gemeinnützigkeit oder die Tätigkeit aufgegeben haben, so wird das Barvermögen auf die verbleibenden aufgeteilt. Die vereinseigenen Grundstücke gehen an die Fischerzunft Kappel am Rhein zum Zwecke der Bewirtschaftung.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Rechtsgrundlage sind somit:

- (1) die Satzung;
- (2) die Geschäftsordnung;
- (3) die Datenschutzordnung;
- (4) die Beitrags- und Gebührenordnung;
- (5) die Gewässerordnung;

§ 5 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder. Näheres regelt die Datenschutzordnung.
- (2) Der Verein und von diesem mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, der Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze gebunden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme und Zugriff Dritter geschützt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Dem Verein gehören an:
 - Inhaber von Fischereischeinen als ordentliche Mitglieder;
 - Förderer des Vereins als Fördermitglieder;
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist.
- (3) Förderndes Mitglied können Einzelpersonen, Körperschaften und juristische Personen werden, die zum Angeln und den fördernden Zielen des Vereins irgendwie in Beziehung stehen, die Bemühungen des Vereins unterstützen möchten, ohne selbst die Angelfischerei auszuüben.
- (4) Personen, die sich um den Verein, die Fischerei, den Umwelt- und Naturschutz oder in sonstiger Weise besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform (z.B. per E-Mail) beim Verein einzureichen. In dem Antrag sind Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse (falls vorhanden) und Bankverbindung des Antragstellers sowie die gewünschte Art der Mitgliedschaft anzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein. Mit der Aufnahme werden eine einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie sonstige festgesetzte Beiträge sofort fällig.
- (6) Neue Mitglieder haben eine Probezeit von 3 Jahren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu Beschlussfassungen einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht

Vereinsatzung



auszuüben. Ordentliche Mitglieder sind weiter berechtigt, auf Basis eines Erlaubnisscheins die Gewässer und Anlagen des Vereins fischereilich zu nutzen.

- (2) Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie haben ein Stimmrecht wie ein reguläres Mitglied und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks tatkräftig zu unterstützen, insbesondere:
 - die Satzung und die Ordnungen des Vereins und des Verbands einzuhalten;
 - die Beschlüsse der Organe des Vereins und des Verbands zu beachten und auszuführen;
 - die festgesetzten Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten;
 - festgesetzte Arbeitsstunden abzuleisten oder ersatzweise eine Zahlung eines festgesetzten Abgeltungsbetrags gemäß § 9 vorzunehmen. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese bestehen aus:
 - einer Jahresgebühr für aktive Mitglieder;
 - einen Abgeltungsbetrag für nicht oder nur teilweise geleistete Arbeitsstunden;
- (2) Passive Mitglieder bezahlen verminderte Mitgliedsbeiträge.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Mitgliederleistungen

- (1) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Arbeitsstunden sind erstmals in dem Jahr zu erbringen, in dem das Mitglied 18 Jahre alt wird und letztmals in dem Jahr, in dem das Mitglied 65 Jahre alt wird.
- (3) Mitglieder mit einer körperlichen Beeinträchtigung können auf Antrag und in Abhängigkeit vom Grad und der Art der Beeinträchtigung von den Arbeitsstunden befreit werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Sollte ein Mitglied keine oder nur einen Teil der festgesetzten Arbeitsstunden leisten, so wird von ihm ein Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden nach § 8 Abs 1 Lit. b erhoben.
- (5) Über die Anzahl und deren jeweiligen Dauer der zu leistenden Arbeitsstunden beschließt der Gesamtvorstand.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - Austritt des Mitglieds;
 - Streichung als Mitglied;
 - Tod des Mitglieds;
 - Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber dem Vorstand des Vereins in Textform zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung zu streichen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug gerät. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung die Forderung nicht innerhalb von 14 Tagen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Dies ist auch der Fall, wenn das Mitglied den, per Lastschrift eingezogenen, Mitgliedsbeitrag zurückbuchen lässt oder die Abbuchung mittels Lastschrift aufgrund einer mangelnden Deckung des Kontos fehlschlägt. In diesen Fällen ist die Mahnung entbehrlich.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, des Verbands oder gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen verstoßen hat. Hierbei hat das Mitglied Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins oder des Verbands oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen von Organen des Vereins oder des Verbands verstößt;
 - den Vereins- oder Verbandsfrieden nachhaltig gefährdet;
 - das Ansehen und die Belange des Vereins oder des Verbands gefährdet oder schädigt;
 - den Interessen des Vereins oder des Verbands trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands; dieser bedarf wiederum einer Begründung, der dem auszuschließenden Mitglied zur Last gelegten Verstöße. Das auszuschließende Mitglied ist vor dessen Ausschluss vom Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung anzuhören. Hierbei ist dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu den ihm gegenüber geäußerten Vorwürfen machen zu können. Nach der Anhörung beschließt der Vorstand endgültig über den Verbleib des Mitglieds. Der Beschluss ist durch eine einfache Mehrheit gültig. Folgt das Mitglied der Einladung zum Anhörungstermin nicht, so kann der Ausschluss ohne Anhörung erfolgen.

- (5) Innerhalb der dreijährigen Probezeit im Sinne des § 6 Abs. 5 kann ein Ausschluss bei jedem Verstoß gegen Satzungen oder Ordnungen des Vereins erfolgen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen für den Betroffenen alle Ansprüche an den Verein. Die Angelerlaubnis sowie sämtliche ihm überlassene, vereinseigenen Gegenstände sind unverzüglich, ersatzlos zurückzugeben. Für mögliche Beschädigungen oder Verlust von vereinseigenen Gegenständen haftet der Betroffene vollumfänglich. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen und sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung („Generalversammlung / Jahreshauptversammlung“)
 - der Vereinsvorstand („der Vorstand“)
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung („Generalversammlung“) ist die höchste Instanz des Vereins. Die von ihr gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder und für den Vereinsvorstand stets vollumfänglich bindend. Die Versammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, vorzugsweise im ersten Quartal, statt. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den anwesenden Vereinsmitgliedern,
 - dem Vereinsvorstand,
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Kassenprüfern.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder einem hierzu autorisierten Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vereinsvorstand, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen oder per E-Mail. Eine fristgemäße Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins erfüllt diese Bedingung ebenfalls. Die Tagesordnung ist hierbei jeweils bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Sofern ein Mitglied die Teilnahme eines Dritten wünscht, ist dieses Ersuchen dem Vorstand spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dieser wird hierüber unverzüglich entscheiden.
- (4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung.
- (5) Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Vereinsvorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Versammlung zu übermitteln oder auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen. Erfolgt nach einem weiteren Monat kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet die nächste (ggf. außerordentliche) Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt das Protokoll wirksam.
- (6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wie folgt festgelegt:
 - a. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.
 - b. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben je eine Stimme.
 - c. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dies nicht anders geregelt ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - die Wahl des Vereinsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (8) Für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist regelmäßig vorzusehen:
 - Jahresbericht des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Anträge der Mitglieder,bei Bedarf wird vorgesehen:
 - Satzungsänderungen,
 - Neuwahlen des Vereinsvorstandes sowie der Kassenprüfer (alle vier Jahre).
- (9) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (11) Die Wahlen an der Mitgliederversammlung sind geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung („Akklamation“) erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgesetzten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.
- (12) Anträge der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden in Textform zugegangen sein.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vereinsvorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung ist er in jedem Fall verpflichtet, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wird.
- (2) Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wieder Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorstand stattfinden.
- (3) Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher erfolgen.
- (4) Die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden des Vorstands;
 - dem 2. Vorsitzenden des Vorstands;
 - den Gewässerwarten;
 - den Jugendleiter/-n;
 - dem Kassenwart;
 - dem Schriftführer;
 - den Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt jeweils vier Jahre. Eine erneute Wahl ist, auch mehrfach, zulässig. Die Wahl hat rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Mitglieds des Vorstands zu erfolgen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des neuen Mitglieds im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Auslagen werden ihnen jedoch erstattet, soweit sie für die Führung des Amtes erforderlich waren und angemessen sind. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gewährt wird.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vereinsatzung



- (5) Der 1. und 2. Vorstand sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Alle oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Sollte ein Amt bei der Wahl nicht belegt werden oder scheidet ein Vorstandsmitglied außerordentlich aus dem Vorstand aus, so besteht die Möglichkeit, dass dieses Amt durch einen Vertreter der Vorstandschaft oder dem Gesamtvorstand bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit kommissarisch betreut wird.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Beschlüsse können auch in virtuellen Vorstandssitzungen gefasst werden. Eine Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort ist dann nicht erforderlich; die Mitgliederrechte werden im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Eine virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl der Vorstandsmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Vorstandssitzung ist zulässig, wenn den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Vorstandssitzung eingeladen, sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können zudem auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich tätige sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich geltende Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Fischerei, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer überprüft.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18 Satzungsänderungen / Satzungsneufassungen

- (1) Satzungsänderungen oder deren vollständige Neufassung, können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Vereinszwecks) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder einer anderen Behörde erforderlich werden. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche

Vereinsatzung



Satzungsänderungen allein und ohne Zustimmung der Mitglieder zu beschließen; er hat die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

- (3) Absatz (2) Satz 2 gilt auch für Änderungen der Datenschutzordnung, sofern dies erforderlich ist und dies nicht zum Nachteil der Mitglieder führt.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.04.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung automatisch außer Kraft.